

## Deutsche UN-Bibliographie im Entstehen

Eine deutsche UN-Bibliographie wird Ende des Jahres vorliegen. Die beiden jungen Vorstandsmitglieder der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen Dipl.-Volkswirt Klaus Hüfner und Jens Naumann, M. A., Berlin, arbeiten seit einem Jahr an einer internationalen Bibliographie über die Vereinten Nationen. Erfaßt werden Bücher, Zeitschriften und Artikel aus dem deutschen, englischen und französischen Sprachbereich, sofern sie die UN und ihre Sonderorganisationen zum Thema haben. Die Bibliographie erfaßt den Zeitraum 1945-1965. Es sind etwa 6000 Titel vorgesehen. Sie werden in 30 Sachgruppen geordnet, wobei die Einteilung der Charta als Leitfaden dient, z. B. Ziele und Grundsätze der UN, Mitgliedschaft in den UN, Aufbau der UN usw. - Die Arbeit wird am Otto-Suhr-Institut der Freien Universität in Berlin unter Leitung von Professor Ziebura durchgeführt und von der Deutschen Forschungsgemeinschaft finanziell unterstützt.

## Entschließungen zu Kriegs- und Humanitätsverbrechen

**KOMMISSION FÜR MENSCHENRECHTE** - Gegenstand: Frage der Bestrafung von Kriegsverbrechen und von Personen, welche Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben. - Entschließung 3 (XXI) vom 9. April 1965

Die Kommission für Menschenrechte,

- in Erinnerung an die Entschließung der Generalversammlung vom 13. Februar 1946 mit dem Titel »Auslieferung und Bestrafung von Kriegsverbrechern« und an die Entschließung der Generalversammlung 95 (I) vom 11. Dezember 1946 unter dem Titel »Bekräftigung der durch die Satzung des Nürnberger Gerichtshofs anerkannten Völkerrechtsgrundsätze,
  - in Kenntnis der Konvention zur Verhütung und Bestrafung des Verbrechens des Völkermordes vom 9. Dezember 1948 und insbesondere deren Artikel VIII, welcher besagt, daß jede der vertragschließenden Parteien die zuständigen Organe der Vereinten Nationen um Maßnahmen gemäß der Satzung der Vereinten Nationen ersuchen kann, welche zur Verhütung und Unterdrückung von Akten des Völkermordes geeignet erscheinen.
  - in der Überzeugung, daß die Verfolgung und Bestrafung wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit andere von der Begehung ähnlicher Taten abhalten, die Menschenrechte und Grundfreiheiten schützen, das Vertrauen unter den Völkern fördern und zu internationalem Frieden und internationaler Sicherheit beitragen würde,
  - in tiefer Sorge, daß kein Schuldiger an Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit während der Nazizeit der Gerechtigkeit entkommen solle, wo immer er sich aufhalten und wann immer er entdeckt werden mag,
  - im Hinblick darauf, daß zwar verschiedene Maßnahmen ergriffen worden sind, um die Verfolgung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu ermöglichen, jedoch die Mannigfaltigkeit dieser Maßnahmen weitere Schritte erforderlich macht,
  - in der Erwägung, daß die Vereinten Nationen zur Lösung der durch Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit aufgeworfenen Probleme beizutragen haben, da es sich um schwere Verstöße gegen das Völkerrecht handelt, und daß sie insbesondere Möglichkeiten und Mittel für die Sicherung des Grundsatzes zu untersuchen haben, daß es keine Verjährung solcher Verbrechen im Völkerrecht gibt,
1. ersucht den Wirtschafts- und Sozialrat:
    - a) alle Staaten dringlich aufzufordern, ihre Bemühungen fortzusetzen, um in Übereinstimmung mit Völkerrecht und staatlichen Rechten sicherzustellen, daß Verbrechen, welche Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu verantworten haben, aufgefunden, ergriffen und durch die zuständigen Gerichte angemessen verurteilt werden. Zu diesem Zweck sollten sie zusammenarbeiten

ten und insbesondere einander jegliches Beweismaterial verfügbar machen, welches sich in ihrem Besitz befindet und sich auf solche Verbrechen bezieht;

- b) betrittsfähige Staaten, welche dies noch nicht getan haben, einzuladen, sobald als möglich der Konvention zur Verhütung und Bestrafung des Verbrechens des Völkermordes vom 9. Dezember 1948 beizutreten;
2. ersucht den Generalsekretär, eine Studie der im Völkerrecht durch Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit aufgeworfenen Probleme zu veranlassen, vorzüglich aber eine Studie rechtlicher Verfahrensweisen, um sicherzustellen, daß keine Verjährung solcher Verbrechen stattfindet;
3. entscheidet, daß der diese Studie enthaltende Bericht durch die Kommission mit Vorrang in der nächsten regelmäßigen Sitzung erörtert wird.

**WIRTSCHAFTS- UND SOZIALRAT** - Gegenstand: Frage der Bestrafung von Kriegsverbrechern und von Personen, welche Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben. - Entschließung 1158 (XLI) vom 5. August 1966

Der Wirtschafts- und Sozialrat,

- nach Kenntnisnahme des Teiles des Berichts der Kommission für Menschenrechte, welcher sich mit der Frage der Bestrafung von Kriegsverbrechern und von Verbrechen gegen die Menschlichkeit befaßt,
- in Erinnerung an die Entschließungen der Generalversammlung 3 (I) vom 13. Februar 1946 und 170 (II) vom 31. Oktober 1947 über die Auslieferung und Bestrafung von Kriegsverbrechern sowie die Entschließung der Generalversammlung 95 (I) vom 11. Dezember 1946 zur Bekräftigung der durch die Satzung des Nürnberger Gerichtshofs anerkannten Völkerrechtsgrundsätze,
- in Erinnerung an die Entschließung 3 (XXI) der Kommission für Menschenrechte, in welcher die Kommission ihre Überzeugung ausdrückt, daß die Verfolgung und Bestrafung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit andere von der Begehung ähnlicher Taten abhalten, die Menschenrechte und Grundfreiheiten schützen, das Vertrauen unter den Völkern fördern und zu internationalem Frieden und internationaler Sicherheit beitragen würde,
- in Erinnerung an seine Entschließung 1074 D (XXXIX) vom 28. Juli 1965, in welcher er alle Staaten dringlich aufgefordert hat, ihre Bemühungen fortzusetzen, um in Übereinstimmung mit Völkerrecht und staatlichen Rechten sicherzustellen, daß Verbrechen, welche Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu verantworten haben, aufgefunden, ergriffen und durch die zuständigen Gerichte angemessen verurteilt werden,
- mit dem Ausdruck seiner Hochschätzung gegenüber dem Generalsekretär für die Studie »Frage der Nichtanwendbarkeit gesetzlicher Verjährungsfristen auf Kriegs-

Aufgabe der Bibliographie ist es, allen interessierten Kreisen, besonders jedoch den deutschen Wissenschaftlern der Politik und des Völkerrechts, den Zugang zum deutsch- und fremdsprachigen Schrifttum über die Vereinten Nationen zu erleichtern.

## Hauptversammlung der DGVN

Die nächste Hauptversammlung der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen wird am Freitag, dem 23. Juni 1967, vormittags 10 Uhr in der Redoute, Bad Godesberg, stattfinden. Sie wird als geschlossene Arbeitstagung der teilnahmeberechtigten Mitglieder durchgeführt. Eine öffentliche Vortragsveranstaltung mit einem hohen Politiker als Referenten ist am Vorabend, Donnerstag, dem 22. Juni, 20 Uhr an gleicher Stelle. Hieran wird sich ein Empfang anschließen. Den Mitgliedern der DGVN geht eine ergänzende Einladung mit der Vorläufigen Tagesordnung noch zu.

verbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit,

- in der Erwägung, daß diese Studie die Wünschbarkeit einer völkerrechtlichen Bekräftigung des Grundsatzes weiter unterstützt, daß es keine Verjährung für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit gibt,
  - in der Erwägung, daß die Vereinten Nationen nichts unversucht lassen sollten, einen solchen Grundsatz des Völkerrechts zu bekräftigen und zu instrumentieren und seine universelle Anwendung zu sichern,
1. richtet das dringende Ersuchen an alle Staaten, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Anwendung gesetzlicher Verjährungsfristen auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu verhindern, sowie ihre Bemühungen fortzusetzen, die Festnahme, Auslieferung und Bestrafung von Personen zu sichern, welche für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verantwortlich sind, und anderen Staaten jegliche Beweisunterlagen aus ihrem Besitz, welche sich auf solche Verbrechen beziehen, verfügbar zu machen;
  2. läßt alle Regierungen von Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen oder Mitgliedern der Sonderorganisationen oder der Internationalen Atomenergie-Organisation ein, den Generalsekretär über Maßnahmen zu unterrichten, die sie in Verfolg von Paragraph 1 dieser Entschließung ergriffen haben, so daß er den Bericht über diese Maßnahmen der Kommission für Menschenrechte zu ihrer dreihundzwanzigsten Tagung vorlegen kann;
  3. läßt die Kommission für Menschenrechte ein, auf ihrer dreihundzwanzigsten Tagung mit Vorrang den Entwurf einer Konvention des Inhalts vorzubereiten, damit keine gesetzliche Verjährung für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit stattfindet, unabhängig vom Zeitpunkt der Begehung der Tat, zwecks weiterer Behandlung durch den Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner dreihundvierzigsten Tagung und Annahme durch die Generalversammlung auf deren dreihundzwanzigsten Tagung, sowie weitere Empfehlungen zu beraten und vorzuschlagen, die sie im Hinblick auf die Entwicklung der internationalen Zusammenarbeit bei der Verfolgung und Bestrafung der für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit Verantwortlichen für erwünscht hält;
  4. ersucht den Generalsekretär, einen Vorentwurf für eine solche Konvention zu erarbeiten, um die Kommission für Menschenrechte bei ihrer Aufgabe zu unterstützen, und ferner eine Studie im Hinblick auf die Sicherung der Festnahme, Auslieferung und Bestrafung von für die Begehung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verantwortlichen Personen sowie auf den Austausch von darauf bezüglichen Dokumentationen herzustellen.